

Doris Schmitt
91413 Neustadt a. d. Aisch

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die steuerliche Behandlung von dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten kritisiert und eine andere – gerechtere – Steuerklassen-Einordnung gefordert.

Die Petentin macht geltend, dass im Falle einer Trennung eines Ehepaares auf beide Teile vermehrte Ausgaben zukämen. Insofern sei es für sie nicht nachvollziehbar, dass ein getrennt lebender Ehepartner in der Steuerklasse I eingestuft sei und als allein stehend geführt werde. Insofern sei die steuerliche Einstufung der getrennt Lebenden und Geschiedenen zu verändern, sofern diese Unterhaltszahlungen zu leisten hätten.

Die Eingabe wurde als öffentliche Diskussion zugelassen. Die Diskussionsteilnehmer sprachen sich überwiegend gegen den Vorschlag der Petentin aus. Zu dieser Eingabe gingen 39 Mitzeichnungen und 7 Diskussionsbeiträge ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann der Eingabe nicht entsprechen.

Nach dem Einkommensteuerrecht wird grundsätzlich jeder Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuer-Grundtarif besteuert. Dies gilt nicht für zusammenlebende Ehegatten, die unter Anwendung des Splitting-Tarifes besteuert werden können. Dabei werden die Ehepartner so gestellt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsamen

Einkommens erzielt und dann als Alleinstehender nach dem Grundtarif zu versteuern hätte. Dieser Tarif beruht auf der Überlegung, dass das Haushaltseinkommen durch die Ehegatten gemeinsam erwirtschaftet wird und auch über die Verwendung gemeinsam entschieden wird. Dieses Verfahren ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine sachgerechte Besteuerung, die dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz von Ehe und Familie) und auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten dient. Desweiteren soll das Splitting-Verfahren den Ehegatten innerhalb der Ehe die freie Entscheidung belassen, ob nur ein Partner einen möglichst hohen Beitrag zum Familieneinkommen erwirtschaften will, während der andere Partner den Haushalt führt, oder beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein wollen, ohne ertragsteuerliche Schlechterstellungen befürchten zu müssen.

Im Ergebnis liegt dieser Regelung der Gedanke zugrunde, dass nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der jeder Ehegatte an den Einkünften und Lasten des Anderen wirtschaftlich zur Hälfte teilhat. Dies liegt bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Geschiedenen regelmäßig nicht vor.

Das BMF führt zudem aus, dass das Splitting-Verfahren nicht als Instrument zur steuerlichen Förderung von Kindern gedacht oder geeignet sei. Deshalb sei es unabhängig von der Frage anzuwenden, ob Kinder vorhanden seien oder nicht. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern würden über den steuerlichen Familienleistungsausgleich berücksichtigt, was unabhängig vom Familienstand der Eltern geschehe.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten seien gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in einer Höhe von bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgabe abziehbar, wenn der Unterhaltsverpflichtete dies mit Zustimmung des Empfängers beantrage. Der Unterhaltsempfänger müsse allerdings die Einkünfte als sonstige Einkünfte versteuern. Entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen werde so berücksichtigt, dass Unterhaltsleistungen das Einkommen des Verpflichteten mindern und das Einkommen des Berechtigten erhöhen würden. Wenn der Sonder-

ausgabenabzug nicht wirksam beantragt werde, könnten die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in begrenztem Umfang als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG abgezogen werden. In diesem Fall habe der Empfänger die Unterhaltsleistungen nicht zu versteuern.

Zudem werden auch die unmittelbaren Scheidungskosten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd und ebenfalls unabhängig von der Lohnsteuerklasse berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass für eine parlamentarische Initiative im Sinne der Petentin. Die Beschränkung des Splitting-Verfahrens auf zusammenlebende Ehegatten ist sachgerecht und verfassungsgemäß. Der Ausschuss kann keinen Grund dafür erkennen, die Besteuerung nach der Splitting-Tabelle auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten auszudehnen. Er weist darauf hin, dass Unterhaltsleistungen in diesen Fällen entweder im Wege des oben beschriebenen sog. "begrenzten Realsplittings" oder als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung finden können.

Nach dem Dargelegten vermag der Petitionsausschuss nicht in Aussicht zu stellen, für eine weitergehende steuerliche Regelung tätig zu werden, und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.